

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN



Die CAM Alternatives GmbH ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des § 18 KAGB verpflichtet, sich gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 KAGB sowie § 27 KAGB um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die entsprechenden Abschnitte der Level II Verordnung und der KAVerOV.

Interessenkonflikte entstehen immer dann, wenn private oder persönliche Interessen die faire und sachgerechte Wahrnehmung von Verpflichtungen anderen gegenüber beeinträchtigen könnten. Die KVG hat daher auf Dauer angemessene Maßnahmen getroffen, um bei der Verwaltung von Investmentvermögen für Rechnung ihrer Anleger sowie der Erbringung von anderen Dienstleistungen Interessenkonflikte zwischen:

- der KVG selbst (einschließlich ihrer Mitarbeiter) und den Anlegern,
- der mit der KVG direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundenen Personen und Unternehmen und den Anlegern und
- den einzelnen verwalteten Investmentvermögen

zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Anlegerinteressen zu vermeiden.

Geltungsbereich

Der Begriff „Anleger“ schließt alle natürlichen und juristischen Personen, für die Investmentvermögen verwaltet werden, ein.

Der Begriff „Mitarbeiter“ der KVG umfasst folgende Personen:

- die Mitglieder der Leitungsorgane, die Geschäftsleiter und vergleichbare Personen,
- alle natürlichen Personen, derer sich die KVG insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses zur Leistungserbringung bedient, und
- alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an wesentlichen Dienstleistungen für die KVG zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind.

Feststellung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Die KVG hat die Pflicht, Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden.

Die Verantwortung für die Feststellung von Interessenkonflikten liegt grundsätzlich bei jedem Mitarbeiter selbst. (Potenzielle) Interessenkonflikte sind dem Compliance-Beauftragten zu melden. Es wird auf Einzelfallbasis entschieden, ob ein Interessenkonflikt besteht, wie dieser zu vermeiden wäre und ob eine Offenlegung erfolgen muss oder soll.

Um Interessenkonflikte zu erkennen, ist von den Mitarbeitern grundsätzlich zu prüfen, inwieweit die KVG selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbunden sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen

- zu Lasten von Anlegern einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verluste vermeiden können,
- ein Interesse haben am Ergebnis einer für einen Anleger erbrachten Dienstleistung oder eines für diesen getätigten Geschäfts, das nicht mit dem Interesse des Anlegers übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Anlegers oder einer Anlegergruppe über die Interessen anderer Anleger zu stellen oder
- mit direkten geschäftlichen Interessen eines Anlegers, seines Kerngeschäfts oder der Branche, in der er tätig ist, kollidieren.

Darüber hinaus ist die KVG angehalten, organisatorische Maßnahmen zu treffen und Prozesse zu implementieren, um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu gewährleisten. Außerdem können stichprobenhafte Überwachungshandlungen seitens des Compliance-Beauftragten in den Bereichen Pre-Investment-Due Diligence, Risikomanagement sowie bei der Einhaltung der Zuteilungsgrundsätze vorgenommen werden.

Die Interne Revision überprüft und bewertet regelmäßig die bestehenden Vorkehrungen der KVG zur Feststellung und Offenlegung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten. Aufgrund des Berichts der Internen Revision prüft die Geschäftsleitung mögliche Maßnahmen zur Optimierung dieser Kontrollen und des Umgangs mit Interessenkonflikten.

Umgang mit Interessenkonflikten

Die in den Grundsätzen der KVG für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegten Maßnahmen sind so ausgestaltet, dass Mitarbeiter Tätigkeiten, bei denen Interessenkonflikte auftreten und Anlegerinteressen beeinträchtigt werden können, mit einer der Größe und Geschäftstätigkeit der KVG sowie dem Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen angemessenen Unabhängigkeit ausführen können.

Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Grades an Unabhängigkeit notwendig und angemessen ist, umfassen die Maßnahmen:

- Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustauschs zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können, wenn dieser Informationsaustausch Anlegerinteressen beeinträchtigen kann,
- die Verhinderung einer unsachgemäßen Einflussnahme anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentvermögen erbringen,
- die Verhinderung oder Kontrolle einer Beteiligung eines Mitarbeiters an verschiedenen Dienstleistungen in engem zeitlichen Zusammenhang, sofern diese Beteiligung ein ordnungsgemäßes Interessenkonfliktmanagement beeinträchtigen können und
- die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit potenziell widerstreitende Interessen, insbesondere von Anlegern oder Investmentvermögen, wahrnehmen.

Soweit mit einer oder mehreren dieser Maßnahmen der erforderliche Grad an Unabhängigkeit nicht erreicht wird, können alternative oder zusätzliche Maßnahmen, insbesondere im organisatorischen Bereich ergriffen werden. Sollten diese ebenfalls nicht ausreichen, den Konflikt auf angemessene Weise zu lösen, bleibt noch die Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber den Anlegern oder der vollständige Verzicht auf die Erbringung der betroffenen Dienstleistung.

Aufzeichnungspflichten

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte werden von der KVG gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf dauerhaften Datenträgern dokumentiert und aufbewahrt. Die Aufzeichnungen werden so vorgehalten, dass die Aufsichtsbehörde innerhalb der Aufbewahrungsfristen jederzeit auf sie zugreifen kann und von ihr nachvollzogen werden kann, wie mit dem jeweiligen Interessenkonflikt umgegangen worden ist.